

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Kassel		
Ggf. Standort	Campus Witzenhausen und Campus Holländischer Platz		
Studiengang	<i>Agriculture, Ecology &amp; Societies (AGES)</i>		
Abschlussbezeichnung			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. Oktober 2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
		Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ZEVA
Zuständige/r Referent/in	Dr. Dagmar Ridder
Akkreditierungsbericht vom	28.04.2023

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>7</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	11
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) (Wenn einschlägig)	11
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) (Wenn einschlägig)	12
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>13</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	13
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	24
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	27
2.2.6 für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) (Wenn einschlägig)	28
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) (Wenn einschlägig)	28
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) (Wenn einschlägig)	28
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) (Wenn einschlägig)	28
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>29</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	29
3.2 Rechtliche Grundlagen	29
3.3 Gutachtergruppe	29
<b>4 Datenblatt</b>	<b>30</b>
4.1 Daten zum Studiengang	30
4.2 Daten zur Akkreditierung	31
<b>5 Glossar</b>	<b>32</b>
Anhang	33
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	33

§ 4 Studiengangsprofile	33
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	34
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	34
§ 7 Modularisierung	36
§ 8 Leistungspunktesystem	36
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	38
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	38
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	38
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	39
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	40
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	40
§ 12 Abs. 1 Satz 4	40
§ 12 Abs. 2	40
§ 12 Abs. 3	41
§ 12 Abs. 4	41
§ 12 Abs. 5	41
§ 12 Abs. 6	41
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	42
§ 13 Abs. 1	42
§ 13 Abs. 2	42
§ 13 Abs. 3	42
§ 14 Studienerfolg	42
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	43
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	43
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	44
§ 20 Hochschulische Kooperationen	44
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	45

### **Ergebnisse auf einen Blick**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

*Nicht anwendbar*

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Die Initiierung des Studiengangs Agriculture, Ecology & Societies (AGES) nimmt direkten Bezug zu den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen, die die Universität Kassel mit dem Kassel Institute for Sustainability (KIS) als einen ihrer Schwerpunkte (weiter)entwickeln möchte. Der neue Masterstudiengang baut auf den Stärken des Fachbereichs 11 in der Forschung und Lehre für eine ökologische Land- und Lebensmittelwirtschaft auf und verbindet diese mit den Lehrinhalten von weiteren gesellschafts-, geistes- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebieten an der Universität Kassel. Der Studiengang wurde deswegen gemeinsam mit Lehrenden des Fachbereich 02 (Humanwissenschaften), Fachbereich 05 (Gesellschaftswissenschaften) und Fachbereich 07 (Wirtschaftswissenschaften) entwickelt, die alle zu fachnahen Themen arbeiten, bzw. wichtige Beiträge zur Reflektion der Ausrichtung des Agrar- und Ernährungssektors leisten können. Darüber hinaus sollen mittelfristig weitere Angebote des KIS und evtl. anderer Fachbereiche einbezogen werden.

Ziel des Studiengangs ist es, Studierende für eine Arbeit an gesellschaftlichen, politischen und privatwirtschaftlichen Schnittstellen vorzubereiten, an denen landwirtschaftliche und ökologische Arbeit sozial, kulturell und wirtschaftlich reflektiert, repräsentiert und reguliert wird. Um eine Nachhaltigkeitstransformation des Agrar- und Ernährungssystems und die Bioökonomie reflektiert und in Teilen neu auszurichten, ist disziplinäres und transdisziplinäres Wissen von essenzieller Bedeutung. Inhaltliche Schwerpunkte sind Landwirtschaft und Ökosystemdienstleistungen, Regulierung des und kritische Reflektion des Ernährungssystems und Forschungsmethodiken der unterschiedlichen Disziplinen und interdisziplinäre Projektarbeit. Im Wahlpflichtbereich können sich die Studierenden in den naturwissenschaftlichen Bereichen Boden, Pflanzenbau, Nutztierwissenschaften oder in geistes-, gesellschafts-, politik-, oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereichen vertiefen. Abhängig vom gewählten Schwerpunkt der Studierenden wird entweder ein Master of Science oder ein Master of Arts verliehen.

Neben klassischen Lehrformen werden im Studiengang auch angeleitete interdisziplinäre Gruppenprojekte, Feldübungen und Exkursionen durchgeführt. Überwiegend ist ein Präsenzstudium vorgesehen. Digitales Lernen als blended learning oder in hybrider Form sind Teil von Modulen. Der Studiengang ist englischsprachig und international ausgerichtet und unterstützt somit die Internationalisierungsstrategie der Universität. Er soll deutsche, europäische und außereuropäische Studierende anziehen.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

*Der englischsprachige, international und forschungsorientiert ausgerichtete Studiengang Agriculture, Ecology & Societies ist ein innovatives Unterfangen, das sich der Bildung von Schnittstellenkompetenzen verschrieben hat im Bereich Landwirtschaft, Lebensmittel und Konsum im Kontext von Gesellschaft. Die Gutachtergruppe hat generell einen positiven Eindruck vom Studiengang gewonnen. Eine Besonderheit dieses inter- und transdisziplinären Studiengangs liegt darin, dass er die Expertise von vier Fachbereichen der Universität Kassel vereint.*

*Die Hochschule und insbesondere der Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften, wo ein Großteil der Veranstaltungen stattfindet, sind erfahren im Umgang mit internationalen Studierenden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass hier eine angemessene Betreuung stattfindet. Zudem wird der Studienstart während der ersten drei Jahre erleichtert, weil im Rahmen von zusätzlichen Projektmitteln weitere personelle Ressourcen zur Unterstützung des Studiengangs zur Verfügung stehen. Von besonderer Bedeutung für die Studierbarkeit scheint das Erreichen einer weitgehenden Überschneidungsfreiheit auch im Wahlpflichtbereich, weil Veranstaltungen sowohl in Witzenhausen als auch Kassel belegt werden. Da aber dieses Problem auch schon in anderen Studiengängen aufgetaucht ist, vertraut die Gutachtergruppe der Hochschule, auf diese Besonderheiten angemessen einzugehen, z.B. in dem (halbe) Tage für bestimmte Wahlpflichtbereiche geblockt werden. Der Studiengang bietet auf Grund von zwei Vertiefungsmöglichkeiten („Agriculture and Ecology“ sowie „Society and Environment“), die in sich wiederum mehrere Wahloptionen beinhalten, die Möglichkeit mit einem Master of Science oder einem Master of Arts abzuschließen.*

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)<sup>1</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit dieses konsekutiven Masterstudiengangs beträgt vier Semester einschließlich der Masterarbeit (s. § 3 der Fachprüfungsordnung bzw. FPO in Anlage 2). Der Studiengang bietet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Die Gesamtregelstudienzeit inklusive Bachelorstudium beträgt im Vollzeitstudium fünf Jahre.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

### 1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen konsekutiven (s. § 1 Geltungsbereich der FPO) und forschungsorientierten Masterstudiengang. Der forschungsorientierte Charakter ist auch im Diploma Supplement beschrieben. Der Studiengang ist zudem international ausgerichtet und wird in englischer Sprache angeboten (s. § 3 der FPO in Anlage 2). Es wird angeraten, den forschungsorientierten Charakter zusätzlich in der Fachprüfungsordnung zu regeln und auf der Webseite darzustellen.

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 22 Wochen (§ 10 der FPO). Für Masterarbeit und Masterkolloquium werden insgesamt 30 Credits vergeben. Gemäß Modulbeschreibung fürs Mastermodul müssen die Studierenden u.a. folgendes Ziel in ihrer Arbeit verfolgen: „*Students should combine the theories, approaches and methods learned during their studies, document methodological confidence and reflection, generate independent theses and reflect on them against the background of the international research discourse*“.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Studienakkreditierungsverordnung (StakV) für das Land Hessen vom 22.07.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-HSchulQSAkkrVHErahmen>

### 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Unter § 5 der FPO „Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudiengang“ ist detailliert geregelt unter welchen Voraussetzungen für den Studiengang zugelassen werden kann.

Dafür wird u.a. benötigt:

*ein erster berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Studiengangs nach deutschem Recht in den Agrar-, Wirtschafts-, Geistes-, oder Sozialwissenschaften mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser*

*oder*

*ein Abschluss mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser in einem verwandten Studiengang, wobei Fach- und Methodenkompetenz in den Agrar-, Wirtschafts-, Geistes-, oder Sozialwissenschaften im Umfang von 60 Credits erworben wurde, die für ein erfolgreiches Absolvieren des Masterstudienganges notwendig ist. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.*

*(2) Liegt ein Abschluss mit einer Note schlechter als 2,5 vor, oder kann eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis nach Abs. 1 nicht ausreichend führen, so entscheidet auf Antrag eine vom Prüfungsausschuss benannte Auswahlkommission nach §28 (3) der AB Bachelor/Master, ob bei der Bewerberin oder dem Bewerber die für die Zulassung zum Master-Studiengang notwendigen fachlichen Qualifikationen vorliegen. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern aus verschiedenen Fachgebieten, darunter mindestens zwei Professor:innen. Der Nachweis der Kenntnisse wird durch ein persönliches Auswahlgespräch über 30 Minuten Dauer erbracht. Zum Nachweis werden im Auswahlgespräch: a) eine nach der Erlangung des ersten akademischen Grades erworbene einschlägige berufliche Praxis, die den Qualifikationszielen des Master-Studiengangs förderlich ist, b) die Studienmotivation und c) besondere fachliche Kenntnisse aus dem Bachelorstudiengang im Hinblick auf die Kompetenzziele des Masterstudiengangs und des angestrebten Berufsbildes reflektiert (weitere Details dazu s. FPO).*

*(3) Zusätzlich ist die Vorlage eines aussagekräftigen Motivationsschreibens in englischer Sprache erforderlich (für weitere Details dazu s. FPO).*

*(4) Zusätzlich ist der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache in der Regel auf dem Niveau GER (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen) C1 zu erbringen (weitere Details dazu s. FPO).*

Auf Grund der Vergabe von insgesamt 120 ECTS für den Masterstudiengang entstehen keine Probleme beim Übergang vom Bachelor zum Master.

Die Zulassungsbedingungen sowie das Bewerbungsverfahren können (auch in englischer Sprache) auf der Webseite <https://www.uni-kassel.de/uni/studium/agriculture-ecology-and-societies-master> eingesehen werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Unter § 2 „Akademischer Grad“ der Fachprüfungsordnung (Anlage 2) sind die zwei möglichen Abschlüsse geregelt. Je nach Schwerpunktwahl wird ein Master of Science oder ein Master of Arts verliehen:

*(1) Sofern mindestens 30 Credits aus dem Wahlpflichtbereich Agriculture and Ecology nach § 10 (7) und das Thema der Masterarbeit aus diesem Bereich stammt, wird nach erfolgreicher Masterprüfung der akademische Abschluss Master of Science (M.Sc.) verliehen.*

*(2) Sofern mindestens 30 Credits aus dem Wahlpflichtbereich Society and Environment nach § 10 (8) und das Thema der Masterarbeit aus diesem Bereich stammt, wird nach erfolgreicher Masterprüfung der akademische Abschluss Master of Arts (M.A.) verliehen.*

Die Differenzierung der Abschlüsse ist auf Grund der inhaltlich-fachlichen Unterschiede der Schwerpunkte schlüssig. Der Abschlussgrad wird mit Anmeldung der Masterarbeit festgelegt.

Das Diploma Supplement entspricht den aktuellen Vorgaben von HRK/KMK. Es empfiehlt sich allerdings auch im Diploma Supplement, die Zulassungsbedingungen möglichst vollständig zu inkludieren. Das umfasst u.a. die sprachlichen Zulassungsbedingungen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

## **1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang setzt sich zusammen aus drei Pflichtmodulen (bzw. vier, wenn das interdisziplinäre Projekt mit zwei Modulen belegt ist), zwei sogenannten Brückenmodulen (zur Nivellierung der unterschiedlichen fachlichen Vorkenntnisse), neun Wahlpflichtmodulen und dem Mastermodul, das die Masterarbeit und das Kolloquium umfasst. Die Module fassen Themenbereiche zusammen, die thematisch und zeitlich abgegrenzt sind und gehen alle über ein Semester. Nur

beim interdisziplinären Projekt gibt es die Option, dass das Projekt bzw. Modul über zwei Semester andauert.

Die Modulbeschreibungen enthalten u.a. Lernergebnisse, Kompetenzen und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, die Verwendbarkeit des Moduls, die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, die Anzahl der erworbenen ECTS-Leistungspunkte und die Benotung, die Häufigkeit des Angebots des Moduls und den Zeitpunkt (Winter- bzw. Sommersemester), den studentischen Arbeitsaufwand und die Dauer des Moduls. Unter „Examinations“ sind im Modulkatalog zudem die Prüfungsart, -umfang und -dauer angegeben. Der Modulkatalog gibt u.a. notwendige Literatur an, die die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden für ein Modul unterstützen soll. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es in anderen Studiengängen zum Einsatz kommt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Alle Module, mit Ausnahme des Abschlussmoduls (Masterarbeit und -kolloquium), haben einen Umfang von 6 Credits. Eine weitere Ausnahme stellt die interdisziplinäre Projektarbeit dar, die entweder einen Umfang von 12 Credits haben kann und dann über zwei Semester geht oder alternativ zwei interdisziplinäre Projektarbeiten im Umfang von je 6 Credits absolviert werden. Für den Masterabschluss werden insgesamt 120 Credits vergeben. Je Semester sind somit 30 ECTS vorgesehen.

1 Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30h. Die Berechnung ergibt sich u.a. aus der Anlage 2 zur Fachprüfungsordnung, in der den Modulen die ECTS und der jeweilige studentische Arbeitsaufwand zugeordnet sind. Die Workload-Berechnung orientiert sich am Verhältnis von Kontakt- und Selbststudiumszeiten (Vor- und Nachbereitung der Kontaktstudienzeiten und der Prüfungen).

Unter § 10 der FPO sind die Masterarbeit und das Kolloquium geregelt. Gemeinsam bilden sie das Masterabschlussmodul. Für das Masterabschlussmodul werden 30 Credits vergeben. Das 60minütige Kolloquium soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Die Note wird gebildet durch die Note der Masterarbeit mit dem Faktor 3 und der Note des Kolloquiums mit dem Faktor 1 (weitere Details dazu s. FPO § 10).

## Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

#### Sachstand/Bewertung

Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Universität Kassel regelt unter § 20 die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Ausführungen sind konform mit der Lissabon Konvention. U.a. heißt es in der APO:

*(1) Module, Studien- und Prüfungsleistungen und Praxisphasen, die an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.*

*... (4) Die Anerkennung von im Hochschulbereich erworbenen Leistungen kann nur versagt werden, wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Leistungen muss eine Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt werden. Die Hochschule ist bei abschlägigen Entscheidungen begründungspflichtig (vgl. Lissabon-Konvention Art. III).*

*(5) Als wesentliche Unterschiede gelten nur solche Unterschiede, die das Erreichen der Studienziele gefährden. Wesentliche Unterschiede liegen insbesondere dann vor, wenn*

- die Lernergebnisse stark divergieren,*
- gravierende Unterschiede in den Voraussetzungen zur Zulassung bestehen und/oder*
- wesentliche Differenzen in den Schwerpunkten oder der Qualität der Studienprogramme bestehen.*

Unter § 20 (2) ist zudem geregelt, dass nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, gemäß Abs. 1 bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgegebenen Credits anzurechnen sind.

## Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#) *(Wenn einschlägig)*

*Nicht anwendbar*

**1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

*Nicht anwendbar*

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

*Die Hochschule hat einen Monat nach der Begehung den Selbstbericht in überarbeiteter Form vorgelegt. Der Änderungsbedarf betraf die verschriftlichten Qualifikationsziele, die nicht präzise genug und zum Teil auch nicht realistisch erreichbar waren. Dies war dem Umstand geschuldet, dass der Studiengang zum Zeitpunkt der Begehung in seiner Entwicklung schon wesentlich weiter vorangeschritten war; die zu Beginn der Studiengangskonzeption formulierten Qualifikationsziele aber nicht angepasst wurden. Die mündlichen Erläuterungen zu den Zielen waren hingegen stimmig, so dass es sich eher um eine formale „Abrundung“ des Studiengangs handelt, die dann aber auch Auswirkungen auf die Außendarstellung wie Webauftritt sowie das Diploma Supplement hat.*

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Qualifikationsziele werden in § 6 „Studienziele“ der Fachprüfungsordnung (Anlage 2) wie folgt genannt:

*(1) Absolvent:innen des Masterstudiums in Agriculture, Ecology and Societies verstehen exemplarisch landwirtschaftliche Produktionssysteme in unterschiedlichen Klimazonen in ihrem agronomischen Aufbau und die biophysischen Treiber ihrer Veränderungen; sie kennen das agronomische Vokabular und die relevanten agronomischen Wissensfelder und können sich in kontextspezifische agronomische Zusammenhänge einarbeiten und diese beurteilen.*

*(2) Absolvent:innen kennen sozio-kulturelle, wirtschaftliche und politische Triebfedern der Veränderung der Agrar- und Ernährungswirtschaft und Bioökonomie; sie können diese in konkreten Fallbeispielen erforschen und sich ergebende Entwicklungspfade kritisch reflektieren.*

*(3) Absolvent:innen verstehen Datenerhebungs- und Analysemethoden aus sozial-, geistes-, naturwissenschaftlichen Bereichen; sie können diese beurteilen und kritisch hinterfragen und einige dieser Methoden anwenden. Sie sind in der Lage, ihre Kenntnisse in inter- und transdisziplinäre Forschung einzubringen und daraus resultierende Transformationsprozesse hin zu einer nachhaltigen Orientierung von landwirtschaftlichen Produktionssystemen und Ernährungssystemen zu gestalten und kommunikativ zu begleiten.*

Auf der Webseite des Studiengangs gibt es neben Informationen zur Bewerbung aus dem In- und Ausland auch eine Zusammenfassung der Studienziele (<https://www.uni-kassel.de/uni/studium/agriculture-ecology-and-societies-master>).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die überarbeiteten Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und realistisch erreichbar. Sie beziehen sich deutlich auf eine wissenschaftliche Befähigung (z.B. *„...sie können die politischen Triebfedern der Veränderung der Agrar- und Ernährungswirtschaft und Bioökonomie in konkreten Fallbeispielen erforschen...“*) sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und der Persönlichkeitsentwicklung (z.B. *„...Sie sind in der Lage, ihre Kenntnisse in inter - und transdisziplinäre Forschung einzubringen und daraus resultierende Transformationsprozesse hin zu einer nachhaltigen Orientierung von landwirtschaftlichen Produktionssystemen und Ernährungssystemen zu gestalten und kommunikativ zu begleiten“*).

Da der Studiengang die Handlungsfelder Gesellschaft, Politik und Kultur zentral thematisiert, werden Absolvent\*innen hierfür in besonderem Maße sensibilisiert. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass Studierende nach ihrem Abschluss in der Lage sind, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

Die definierten Studien- bzw. Qualifikationsziele zeigen zudem auf, dass alle Aspekte von Wissen und Verstehen über die Wissensanwendung und Methodenvermittlung bis zur Entwicklung eines wissenschaftlichen Selbstverständnisses abgedeckt werden und im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau stimmig sind.

Informationen zu den Studienzielen, die auf der Webseite und in den Diploma Supplements gegeben werden, sind konsistent mit den Studienzielen der Fachprüfungsordnung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

## **2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der viersemestrige Studiengang Agriculture, Ecology & Societies (AGES) im Umfang von 120 CP baut sich folgendermaßen auf:

- 3 Pflichtmodule mit insgesamt 24 CP
- 2 Brückenmodule mit insgesamt 12 CP
- 9 Wahlpflichtmodule im Umfang von 54 CP
- der Masterarbeit (einschließlich Kolloquium) mit 30 CP

Die drei Pflichtmodule setzen sich aus folgenden zwei Kernmodulen mit jeweils 6 CP zusammen:

- „Agriculture and ecosystem services“
- „Food systems governance and agriculture“ und
- einem interdisziplinären Projektmodul im Umfang von 12 CP. Zur Verbesserung der Mobilität kann das Projekt auch in zwei Projektmodule mit jeweils 6 CP geteilt werden.

Um den interdisziplinären Charakter des Projekts zu unterstreichen, werden die Projektarbeiten von je einem/r Lehrenden aus den Natur- bzw. aus den Gesellschafts- oder Wirtschaftswissenschaften betreut.

Die Brückenmodule mit jeweils 6 CP dienen der komplementären Einführung in die bisher nicht bekannte Fachwissenschaft und werden deshalb den Studierenden im Zulassungsprozess fest zugeordnet.

Die zu belegenden Brückenmodule für Studierende mit naturwissenschaftlichem Erststudium sind:

- Research methods in social sciences
- History, societies and environment

Die zu belegenden Brückenmodule für Studierende mit nicht naturwissenschaftlichem Erststudium sind:

- Research methods and data science in the life sciences
- Principles of organic farming oder Soil and plant sciences oder Organic livestock farming under temperate conditions

Der Wahlpflichtbereich unterteilt sich ferner in Agriculture and Ecology (Wahlpflichtbereich I) und Society and Environment (Wahlpflichtbereich II). Es müssen jeweils mindestens 12 CP aus jedem Bereich studiert werden.

Die Fachprüfungsordnung gibt zudem vor, dass von den 54 CP der Wahlpflichtbereiche mindestens 12 CP an methodischen Modulen studiert werden müssen (sind in der Übersicht gekennzeichnet).

Der vergebene Abschlussgrad richtet sich danach, in welchem Wahlpflichtbereich mindestens 30 CP studiert werden und aus welchem Bereich die Abschlussarbeit stammt. Nach diesen beiden Bedingungen ist für die eher naturwissenschaftliche Studienrichtung ein Master of Science und

für die gesellschaftswissenschaftliche Studienrichtung ein Master of Arts vorgesehen. Die Vorgaben und Bedingungen sind in der Fachprüfungsordnung geregelt.

Insbesondere durch Referate, Projektarbeiten und Arbeitsberichte sollen Studierende aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse mit einbezogen werden. Zur Abfassung schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten gibt es einen eigenen Leitfaden des Fachbereichs (s. Anlage 11), die im Rahmen von Begleitveranstaltungen auch praktisch vermittelt werden sollen. Gastvorträge und Exkursionen ergänzen die Vorlesungen, Seminare, Projekte und Übungen.

Da ein Mentorenkonzept nach HHG § 27 Abs. 2 und 3 für Studierende des Master-Studiengangs obligatorisch ist, werden den Studierenden schon bei der Zulassung Mentor\*innen für ein Erstgespräch zugeordnet, um Studienhinweise für ihre gewünschte berufliche Orientierung zu geben. Ein Planspiel soll den AGES-Studierenden im Rahmen eines Einführungswochenendes zu Studienbeginn den Einstieg in die sozial-ökologische Systemanalyse spielerisch ebnen. Die Einführungswoche ist auch zur Unterstützung der Studierenden bei der Wahl ihres Schwerpunktes gedacht. Zusätzlich spielen selbstverständlich auch gruppenspezifische Aspekte eine Rolle. Dafür ist von Vorteil, dass die Hochschule zu Beginn des Semesters plant – zusätzlich zur Einführungswoche – für ein gemeinsames Wochenende das außerhalb gelegene Tagungshaus auf einem ihrer Versuchsgelände zu nutzen. Das heißt, zu Beginn werden organisatorische Themen behandelt, aber auch schon erste Exkursionen in die Region durchgeführt. Für die kommenden drei Jahre ist die Einführungswoche im Tagungshaus durch weitere Projektmittel finanziell abgesichert.

In den Anlagen 11 des Selbstberichts befinden sich u.a. die Rahmenvorgaben für Schlüsselkompetenzen an der Universität, ein Handlungsrahmen der Universität Kassel für „Gute Lehre“, die Grundregeln guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Kassel und die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis bei schriftlichen Arbeiten am Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Brückenmodule sind dafür gedacht, dass Studierenden ein gemeinsames Vokabular entwickeln, um zum einen fachlich auf ein vergleichbares Niveau zu kommen und zum anderen im interdisziplinären Projekt auch konstruktiv zusammenarbeiten zu können. Da die Hochschule mit diesem Konzept der Brückenmodule in einem anderen Masterstudiengang schon gute Erfahrungen gemacht hat, scheinen die Erwartungen daran plausibel. Damit werden Studierende trotz unterschiedlicher Eingangsqualifikation angemessen „abgeholt“, so dass das Erreichen der Qualifikationsziele für alle Studierenden realistisch wird. Durch die gemeinsamen Pflichtmodule erle-

ben die Studierenden sich auch als Gruppe und können Verbindungen knüpfen, was insbesondere für die internationalen Studierenden von Bedeutung ist. Es sind die Pflichtmodule und die interdisziplinären Projekte (bzw. das Projekt), die dann den inhaltlichen Kern von AGES ausmachen. Die Gutachtergruppe diskutiert auch die Transdisziplinarität des Studiengangs. Während die Interdisziplinarität des Studiengangs außer Frage steht, hängt die Transdisziplinarität davon ab, inwieweit es der Hochschule gelingt, Forschungsprojekte zu initiieren, die nicht nur die Studierenden beteiligen (im Sinne eines forschungsorientierten Masterstudiengangs), sondern auch unterschiedliche nicht-hochschulische Akteursgruppen, um die unterschiedlichen Perspektiven und Zugänge zu einer Problemstellung zu identifizieren. Das Potential dazu wird insbesondere in den Projektarbeiten gesehen (diese scheinen nach Selbstbericht aktuell aber nur interdisziplinär konzipiert zu sein). Der Anspruch nach Transdisziplinarität wird von der Gutachtergruppe grundsätzlich befürwortet, benötigt aber eine klare Konzeption.

Ebenso diskutiert, wurde das „Versprechen“ gleichberechtigte Methodenkompetenz in zwei bzw. drei Wissenschaftsbereichen zu erlangen (Sozial-, Geistes-, Wirtschafts- und Naturwissenschaften). Da Studierende zum Teil vorab Bachelorstudiengänge absolviert haben, die rein einem Wissenschaftsbereich zuzuordnen sind, ist es eher unwahrscheinlich, dass sie im Rahmen des Masterstudiengangs, wo sie in Abhängigkeit des Schwerpunkts zum Teil nur einige wenige Module anderer Fachbereiche belegen, gleichwertige Kompetenzen erreichen. Entsprechend wird empfohlen, diesen Anspruch deutlich vorsichtiger zu formulieren.

Dadurch dass der Abschlussgrad (M.Sc./M.A.) abhängig von den gewählten Modulen ist, kann hier die Stimmigkeit bestätigt werden. Die Regelungen in den Ordnungen zur Vergabe des Abschlussgrades sind transparent und angemessen. Die Qualifikationsziele und die Studiengangsbezeichnung sind ebenfalls passend und wie bei einem interdisziplinären Studiengang zu erwarten, entsprechend breit.

Die Lehr- und Lernformen sind divers und überzeugen auch hinsichtlich der Möglichkeit, dass Studierende sich aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbringen können.

Die großen Wahlmöglichkeiten stellen eine Stärke des Studiengangs dar, auch wenn dadurch das Garantieren eines überschneidungsfreien Studierens und die Entwicklung einer gemeinsamen Fachkultur zur Herausforderung werden kann.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

### **2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule versucht Austauschsemester an einer Partneruniversität der Fachbereiche 2, 5, 7 oder 11 ausdrücklich zu unterstützen. Als besonders geeignet werden für diesen Studiengang die Universitäten ISARA Lyon in Frankreich, das BoKu Wien in Österreich und das SLU Alnarp in Schweden angesehen. Der Studiengangskoordinator, der Erasmus-Beauftragte des Fachbereichs und das International Office der Universität Kassel unterstützen mit ihrer Beratungsleistung mobilitätswillige Studierende. Als Mobilitätsfenster ist vor allem das dritte Semester geeignet zum Ableisten von Wahlpflichtmodulen oder das vierte Semester, wenn die Masterarbeit im Ausland erstellt wird.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Dadurch dass das dritte Semester nur aus Wahlpflichtmodulen besteht, ist es gut als Mobilitätsfenster geeignet. Da auch im Bereich der Anerkennung und Anrechnung die Regelungen gemäß der Lissabon Konvention umgesetzt wurden, sind die Rahmenbedingungen sehr gut geeignet, um Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen. Auf der internen Plattform, die Möglichkeiten eines Erasmus-Aufenthaltes an einer Partnerhochschule darstellt, werden nur für den Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften schon 88 Ergebnisse von Australien bis Norwegen aufgezeigt (<https://unikassel.moveon4.de/publisher/2/deu#>). Zudem spricht der Studiengang eine internationale Klientel an, so dass grundsätzlich von einer internationalen Ausrichtung der Kohorten ausgegangen werden kann. Die Gutachtergruppe möchte die Hochschule darin bestärken, ihre Überlegungen zur Entwicklung eines Double Degree zusammen mit einer argentinischen Universität weiter zu verfolgen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

### **2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studiengang soll mit den vorhandenen Lehrkapazitäten zum Wintersemester 2023/24 gestartet werden. Es wird mit einer Kohorte von ca. 20 Studierenden im ersten Durchgang gerechnet. Die meisten Module des Fachbereich 11 sind bereits vorhandene Module der Masterstudiengänge „Sustainable International Agriculture“ und „International Food Business and Consumer Studies“, die nicht voll ausgelastet sind und polyvalent genutzt werden. Im Fachbereich 05 und 07 sind es z.T. polyvalente Veranstaltungen der Master „Global Political Economy and Development“, und „Economic Behaviour and Governance“ und im Fachbereich 02 werden zwei neue Module entwickelt. Insgesamt weist die Tabelle zur personellen Kapazität 26 Professor\*innen

(zwei noch nicht benannt) aus. Allerdings handelt es sich auch um ein sehr großes Wahlpflichtangebot, das nicht exklusiv für den Studiengang angeboten wird, sondern durch den weiteren Studiengang zum Teil eine höhere Auslastung erfährt. Die Hochschule selbst spricht von insbesondere 17 Professor\*innen, die unmittelbar mit dem Studiengang zu tun haben werden. Zusätzlich stehen acht wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen auf Landesstellen zur Verfügung, die auch lehrend tätig werden und es sind drei promovierte Lehrbeauftragte vorgesehen.

Eine S-Professur mit der Denomination „Nachhaltige Landnutzung und Klimaschutz“ kommt zum WS 23/24 hinzu. Sie wird im Bereich der Forschung dem PIK und für die Lehre der Universität Kassel zur Verfügung stehen.

Informationen zu Berufungsverfahren an der Universität Kassel können von einer eigenen Webseite bezogen werden (<https://www.uni-kassel.de/hochschulverwaltung/themen/berufungsportal>). Dort ist u.a. auch die „Satzung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Universität Kassel im „Tenure Track-Verfahren“ vom 23.11.2018 zu finden.

Die personellen Ressourcen werden von April 2023 bis März 2026 weiter dadurch gestärkt, dass das Projekt Lehr-Netzwerk-Projekt AgrarTrans mit über knapp 267.000 € genehmigt wurde. Die im Rahmen dieses Projekts zur Agrartransformation geplanten Maßnahmen und Aktivitäten reichen von der Besetzung einer Koordinatorenstelle, in der studiengangsrelevante Netzwerkaktivitäten gebündelt werden, über Didaktikworkshops, der professionellen Entwicklung hybrider Lernmaterialien für die Brückenmodule, der Etablierung eines jährlichen internationalen Workshops bis zur Entwicklung eines Planspiels zur Agrar- und Ernährungstransformation.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Studiengang kommt eine verhältnismäßig hohe Anzahl an Professor\*innen zum Einsatz. Die didaktische Weiterbildung der Lehrenden kann am „Servicecenter Lehre“ (<https://www.uni-kassel.de/einrichtung/index.php?id=878&L=0>) intern erfolgen. Dabei besteht auch die Möglichkeit sich explizit der Verbesserung der „digitalen Lehre“ zu widmen.

Es bestehen keine Zweifel, dass für den Studiengang ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal eingesetzt wird. Die Hochschule hat zudem geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung dargestellt.

Die Verbindung von Forschung und Lehre ist bei den Lehrenden deutlich gegeben und u.a. durch das Pflichtmodul „Interdisciplinary Project“ auch ins Curriculum integriert.

Die zahlreichen Forschungsaktivitäten nur des Fachbereich 11 Ökologische Agrarwissenschaften sind zudem auf folgender Webseite dargestellt: <https://www.uni-kassel.de/fb11agrar/forschung>.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

#### **2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Eine detaillierte Aufstellung der Ressourcen befindet sich im Anlageband unter Ziffer 8. Die benötigten Ressourcen im Bereich der Labore, landwirtschaftlichen Außenanlagen bis zum Gewächshaus werden stark von der gewählten Vertiefung der Studierenden abhängen. Notwendige Räumlichkeiten, Einrichtungen und technische Voraussetzungen, die von allen genutzt werden, sind die Dienstleistungen des IT Servicezentrums (wie z. B. elearningplattform Moodle, VPN-Zugang, Ecampus, Zugang zu Softwarelizenzen). Eine Bereichsbibliothek befindet sich am Standort Witzenhausen, von welcher man Zugriff auf die Universitätsbibliothek inklusive der Datenbanken und u.a. einem Bestand an 80.000 Online-Zeitschriften hat. Die zur Verfügung stehenden Ressourcen umfassen Computer- und Gruppenarbeitsräume für die Studierenden. Allein dem Fachbereich 11 stehen nach Aussage der Hochschule jährlich ca. 244.000 € aus QSL-Mitteln zur Verfügung. Dazu kommen Mittel des ZvSL sowie Drittmittel. Aus den fixen Mittel werden u.a. die quantitative Ausweitung des Lehrangebotes, Tutorien sowie die Stärkung der Internationalisierung finanziert.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass der Studiengang über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) verfügt.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

#### **2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die grundsätzlich studienbegleitenden Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Modul absolviert. In den Fällen/Modulen, in denen der Studien- und Prüfungsplan der Fachprüfungsordnung (s. Band 2, Anlage 1b) noch optionale Prüfungsformen vorsieht, werden die Art der Prüfungsleistungen eines Moduls oder Teilmoduls zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Dozierenden festgelegt. In der Regel werden die Pflichtmodule des Studiengangs mit Studienarbeiten und begleitenden Referaten abgeprüft. Alternativ können auch Fach-

gespräche durchgeführt werden. Die Modulbeschreibung gibt die Gewichtung der beiden Prüfungsteile sowie den Umfang bzw. die Zeitdauer der Prüfung an. Das Interdisziplinäre Projekt wird mit einem Projektbericht und einer Gruppenpräsentation abgeschlossen.

Als Prüfungsleistung werden im Studiengang genutzt:

- Klausur (i.d.R. 120 Minuten für ein Modul mit 6 Credits)
- Mündliche Prüfung (= Fachgespräch) (i.d.R. 30 Minuten pro Person für ein Modul mit 6 Credits)
- Studienarbeit (i.d.R. 7.000 Wörter für ein Modul von 6 Credits) häufig in Verbindung mit Referat
- Referat mit und ohne schriftliche Ausarbeitung (i.d.R. 20 Minuten Präsentation)
- Projektarbeit (i.d.R. 12.000 Wörter Text für 6 Credits),

Klausuren kommen am ehesten im Wahlpflichtbereich bei eher naturwissenschaftlich ausgerichteten Modulen zum Einsatz. Insgesamt dominieren aber die Studienarbeiten als Prüfungsform.

Für jede Modulprüfung (in Form einer Klausur) sind zwei Prüfungsphasen von einer Woche am Ende eines Semesters und am Ende der vorlesungsfreien Zeit vorgesehen.

Die Prüfungsverwaltung wird vom Studiensekretariat am Fachbereich 11 durchgeführt. Die Prüfungsbedingungen sind durch das onlinebasierte Prüfungsmanagementsystem ‚HISPOS‘ abgebildet. Studierende können sich nach Aussage der Hochschule mit ihrem persönlichen Account unabhängig von ihrem Aufenthaltsort online für die Pflichtprüfungsleistungen und die Abschlussprüfung an- und abmelden, individuelle Leistungsergebnisse abrufen und bei Problemen direkten Kontakt zum Studiensekretariat herstellen. Für die anderen Leistungen erfolgt die An- und Abmeldung bei dem/der jeweiligen Modulkordinator\*in. Die Wiederholung von Prüfungen ist in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Universität Kassel geregelt (s. Band 2, Anlage 1a).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Studienarbeiten in Verbindung mit einem Referat oder auch Projektarbeiten in Verbindung mit einer Präsentation werden in der Regel als eine zusammenhängende Prüfungsform angesehen. Die Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen in ihrer Gesamtheit eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse und sind in ihrer Kombination auch für einen Masterstudiengang gut geeignet. Die Prüfungen sind alle kompetenzorientiert. Im Wahlpflichtbereich sollte darauf geachtet werden, dass in den Fällen wo zwei Prüfungs- oder/oder Studienleistungen genutzt werden können, diese zum modul- und nicht veranstaltungsbezogenen Prüfen eingesetzt werden.

## Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

### 2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

#### Sachstand

Neben der professoralen Studiengangsleitung stehen speziell für die Beratung und Betreuung der ausländischen Studierenden am Dekanat des Fachbereich 11 eine 0,75-Stelle (TV11) sowie studentische Tutor\*innen zur Verfügung. Zudem besteht seit September 2022 für fünf Jahre eine zusätzliche temporäre 0,75-Qualifikationsstelle für die Vorbereitung, Einführung und Koordination des Studiengangs, einschließlich der Beratung und Betreuung der Studierenden zur Verfügung.

Um die Zugverbindungen zwischen Kassel und Witzenhausen bei den Veranstaltungsplanungen zu berücksichtigen, wird überlegt durch halbtägige Veranstaltungsblöcke die Erreichbarkeit der Veranstaltungen zu garantieren. Die Hochschule stellt dar, dass insbesondere zu Beginn des Studiengangs Semestergespräche und auch eine schriftliche Befragung zum Thema der Studierbarkeit mit einem Fokus auf Überschneidungsfreiheit von Veranstaltungen durchgeführt werden sollen.

Die Workloadbefragung läuft nach Aussage der Hochschule im Rahmen der Evaluationen über Evasys. Die Hochschule stellt dar, dass die Studierbarkeit, insbesondere während der ersten zwei Jahre, durch eine gesonderte Erhebung unter den Studierenden und in Gesprächen validiert werden soll (siehe auch Kapitel 2.2.4 Studienerfolg).

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich verfügt die Hochschule für den Studiengang über einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Bei Pflichtveranstaltungen scheinen Überschneidungen ausgeschlossen, bei Wahlmodulen ist es aber auf Grund der hohen Anzahl an Wahlmöglichkeiten nicht immer zu vermeiden. Die Studierenden bestätigten allerdings während der Begehung, dass die Hochschule im Fall von Veranstaltungsüberschneidungen in ihren Studiengängen zügig reagiert hat, um Abhilfe zu schaffen. Zudem werden die Studierenden während der Einführungswoche beraten, was auch organisatorische Aspekte bei der Wahl ihrer Schwerpunkte beinhaltet.

Der Arbeitsaufwand der Module ist bei den meisten Modulen erprobt, aber auch bei den neu konzipierten oder überarbeiteten Modulen scheint er plausibel. Es werden regelmäßige Evaluationen auf Modulebene vorgenommen, die auch die Arbeitsbelastung thematisieren (s. Evaluationsatzung § 7 (2) c)

Wie schon im vorherigen Kapitel dargestellt, werden häufig Studien- oder Seminararbeiten mit Referaten oder Präsentationen kombiniert, was als sinnvoll angesehen wird. Zudem kommen als

Modulprüfungen auch Klausuren oder Fachgespräche zum Einsatz. Prüfungsdichte und -organisation sind entsprechend adäquat, wobei die Module nie kleiner als sechs ECTS sind.

Ein Studieren in Regelstudienzeit sollte unter gegebenen Umständen auch für internationale Studierende möglich sein.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

#### **2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

##### **Sachstand**

Gemäß FPO § 2 (4) ist die Unterrichtsprache Englisch. Der zur Zulassung geforderte Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf dem Niveau GER (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen) C1 (oder äquivalent) sichert ab, dass Studierende dem Unterricht auf Englisch folgen können. Im Selbstbericht ist dargestellt, dass der Studiengang deutsche, europäische und außereuropäische Studierende anziehen soll. Damit werden internationale Kohorten angestrebt.

Module wie z.B. Global political economy and development, International organic food markets and marketing, Modelling climate impacts on agroecosystems, Organic cropping systems under temperate and (sub)tropical condition, Critical perspectives on the global food system, EU policies, organic farming and food system transformation, etc. zeigen deutlich auf, dass die Inhalte des Studiengangs über den deutschen Kontext weit hinausgehen.

Der forschungsorientierte Charakter wird von der Hochschule gemäß Selbstbericht angestrebt. Im „interdisciplinary project“ wird dazu geschrieben: „...students work on an interdisciplinary project optionally in different contexts such as soil, plant, animal, economic and/or social. Zudem wird erwartet, dass „...Planning, implementation and evaluation as well as presentation of the results of a project (field experiment, laboratory experiment, empirical study or similar)“ durchgeführt werden.

In Zuge der Erarbeitung der forschungsorientierten Masterarbeit wird u.a. eine „...Independent preparation of a scientific paper in an area of agricultural sciences on a topic of the student's choice“ erwartet.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das forschungsorientierte Profil kann bestätigt werden. Insbesondere im „Interdisciplinary Project“ im Umfang von 12 CP werden Grundlagen der forschungsorientierten Arbeit gelegt, die im Rahmen der Masterarbeit (30 CP) weiterentwickelt werden. Die gute Forschungseinbettung der beteiligten Fachbereiche und die aktive Forschungstätigkeit der Lehrenden bilden gute Voraussetzungen für eine Forschungsorientierung des Masterprogramms. Damit kommt die Hochschule

auch ihrer Intention nach, den internationalen Nachwuchs für Promotionen selbst im Masterbereich auszubilden.

Das weitere Profil eines internationalen Studiengangs ist ebenfalls klar erfüllt. Es handelt sich um einen englischsprachigen Studiengang mit einer (intendierten) internationalen Kohortenzusammensetzung, der u.a. globale Probleme thematisiert. Damit sind typische Kriterien für einen internationalen Studiengang erfüllt. Hier könnte für die Zukunft allerdings noch die stärkere Internationalisierung der Lehrenden bzw. Mitarbeitenden avisiert werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

## **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule stellt dar, dass und wie der Studiengang sich dem aktuellen Thema einer nachhaltigen Transformation insbesondere der Landwirtschaft und der Nutzung ihrer Produkte widmen will. Der neue Studiengang passt somit gut zum Forschungsschwerpunkt Nachhaltige Transformationen (<https://www.uni-kassel.de/uni/forschung/forschungsschwerpunkte/nachhaltige-transformationen-1>). In diesem Forschungsschwerpunkt werden Aktivitäten gebündelt und über das Kassel Institute für Sustainability in Bezug zu den Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen gesetzt. Zudem wurden vier Eckprofessuren zu den Themen Just Transitions, Kulturen der Nachhaltigkeit, Eco-Health und Nachhaltige technischen Produkt- und Systemlebenszyklen neu eingesetzt, die nach Aussage der Hochschule sukzessive um bis zu 13 weitere Professuren ergänzt werden sollen. Zudem wurden in den Kurzvitae (Anlageband 7a) die wichtigsten Professor\*innen und Lehrbeauftragten des Studiengangs sowie deren Forschungsbezüge dargestellt z.B. durch aktuelle Publikationen, Forschungsprojekte und Mitgliedschaften.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengangsziele und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums sollen durch standardisierte Lehrevaluationen kontinuierlich überprüft und bei Bedarf an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Eine Befragung der Absolvent\*innen soll jeweils ein Jahr nach Abschluss standardmäßig stattfinden (vgl. nächstes Kapitel). Die Ergebnisse der Evaluationen werden im Studiausschuss diskutiert und für Gespräche mit der Hochschulleitung im Lehrbericht aufgearbeitet (Fragebögen s. Anlagen Band 2, 9 b und c).

Ganz aktuell wurden das Projekt „Sozial-ökologische Transformationen im Agrarsektor: Transdisziplinäre Didaktik und Methoden (Agrartrans)“ von der „Stiftung Innovation in der Hochschullehre“ bewilligt. Damit verfügt das Lehrenden-Netzwerk, das sich um die Entwicklung des Studiengangs Agriculture, Ecology & Societies gebildet hat, für die ersten drei Kohorten über umfangreiche Fördermittel, die auch für die Besetzung einer Koordinatorenstelle eingesetzt werden. Projektstart ist April 2023 und die Laufzeit ist 36 Monate.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Insgesamt besteht kein Zweifel, dass die dargestellten fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowohl aktuell als auch angemessen sind. Besonders positiv zu bewerten ist die Gewinnung des Projekts „Agrartrans“, das durch die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen die Einführung des Studiengangs für Hochschule und Studierende sicherlich erleichtern wird.

Die Planung und Beschreibung der regelhaften Überprüfung von Inhalten und Didaktik scheint solide, so dass eine angemessene Weiterentwicklung des Studiengangs gesichert scheint. Durch die sehr gute Einbettung des Studiengangs in ein aktives Forschungsumfeld, das international ausgerichtet ist, ist eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auch auf internationaler Ebene gesichert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

#### **2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

Nicht einschlägig

#### **2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Hochschule und der Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften verfügen über ein umfassendes System zur Qualitätssicherung und -entwicklung von Lehre und Studium. Kernelement ist die Evaluationssatzung der Hochschule (Anlage 9). Die Evaluation von Studium und Lehre findet an der Universität Kassel insbesondere auf folgenden Ebenen statt:

- a. Lehrveranstaltungen,
- b. Tutorien,
- c. Module,
- d. Studiengänge,
- e. Fachbereiche und
- f. gesamte Hochschule einschließlich Service- und Beratungseinrichtungen

Die internen Evaluationsmethoden umfassen Lehrveranstaltungsevaluationen, Tutorienevaluationen, Modulevaluationen, Studiengangsevaluationen und Absolvent\*innenbefragungen.

Das System beinhaltet die Auswertung interner und externer Datenanalysen zu Studierendenzahlen und Befragungen von Studierenden und Absolvent\*innen sowie die direkte Auseinandersetzung und den Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden in den verschiedenen Gremien. Im Studienausschuss werden alle maßgeblichen Änderungen im Bereich Studium und Lehre diskutiert. Der Studiendekan und der Studienkoordinator haben bei allen Gremien und Planungen der Studienorganisation, einschließlich der Qualitätssicherung, eine wesentliche Rolle. Alle drei Semester werden alle Lehrveranstaltungen evaluiert und alle zwei Jahre erfolgt ein ausführlicher Lehrbericht an die Hochschulleitung, der zuvor in den Fachbereichsgremien besprochen wird. In allen Gremien sind Studierende vertreten.

Alle genutzten Instrumente der Qualitätssicherung werden transparent auf einer Webseite der Hochschule dargestellt (<https://www.uni-kassel.de/hochschulverwaltung/themen/qualitaetsmanagement/qualitaetsmanagement-im-ueberblick>). U.a. wird dargestellt, wie die zweijährigen Lehrberichte der Fachbereiche und auch wie der im vierjährigen Turnus entwickelte zentrale Lehr- und Studienbericht der Hochschule erstellt werden. Die Lehr- und Studienberichte der Hochschule sind zentral abrufbar.

Studierende bestätigten während der Begehung, dass auf Grund von negativen Evaluationen im Bachelorbereich als Reaktion die Hochschule die gewünschten Tutorien einführte. Es wurde zudem deutlich, dass die Entwicklung des Studiengangs und somit des Selbstberichts unter Einbeziehung der Studierenden stattfand.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe begrüßt das funktionale System der Qualitätssicherung und auch die Einbeziehung der Studierenden auf allen Ebenen. Der Qualitätsregelkreis scheint grundsätzlich geschlossen. Ebenfalls begrüßt werden die Aussagen der Hochschule, dass insbesondere zur Einführung des Studiengangs engmaschiger evaluiert werden soll, um eventuellen Problemen frühzeitig zu begegnen. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass auch in diesem Studiengang die geschilderten Evaluationsinstrumente zum regelhaften Einsatz kommen. Es ist dokumentiert und exemplarisch belegt worden, wie Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet, fortlaufend überprüft werden und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung von Studiengängen genutzt werden. Evaluationsergebnisse werden anscheinend veröffentlicht und datenschutzrechtliche Belange berücksichtigt.

Gemäß § 28 (3) der Allg. Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen Bachelor/Master muss die Auswahlkommission des Studiengangs nicht zwingend ein studentisches Mitglied vorhalten. Hier möchte die Gutachtergruppe gerne empfehlen, auch für dieses Gremium ein studentisches Mitglied vorzusehen.

## Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

### 2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

#### Sachstand

Sowohl die Universität Kassel als auch der Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften haben aktuelle Gleichstellungskonzepte (siehe Anlagen Band 2 10a und b). Am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften wurde ergänzend ein Diversity Audit des Stifterverbandes durchgeführt. Es sind 14 Professoren und 10 Professorinnen für den Studiengang schon benannt.

Am Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften ist der Anteil von Studierenden mit Kindern bei ca. 10%, was grundsätzlich die Vereinbarkeit von Studium und Familie dokumentiert. Das liegt sicherlich auch daran, dass der Studienort Witzenhausen relativ gut mit Betreuungsmöglichkeiten für Kleinkinder ausgestattet ist. Bemerkenswert ist auch das Angebot einer „Flying Nanny“ für Notfälle“, das ein flexibles Kinderbetreuungsangebot der Universität Kassel darstellt.

Es gibt Maßnahmen, dass Studierenden mit Kindern eine bevorzugte Einwahl bei Veranstaltungen gewährt wird. Die Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende an der Universität Kassel setzen in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss der Studiengänge die von KMK und HRK beschlossene Nachteilsausgleichsregelung im Studium um. Das beinhaltet auch die Möglichkeit der Modifikation von Prüfungen. Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen wird immer individuell geregelt. Pro Jahr nehmen diese Möglichkeit durchschnittlich fünf Studierende am Fachbereich für Ökologische Agrarwissenschaften in Anspruch.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Sowohl die Hochschule als auch der Fachbereich verfügen über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die Hochschule hat dargestellt, dass und wie z.B. der Nachteilsausgleich auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt wird. Es bestehen keine Zweifel, dass auch in dem neuen Studiengang die Konzepte und Instrumente analog angewendet und umgesetzt werden. Den Anlagen konnte man auch entnehmen, dass die Hochschule über ein Monitoring zur Entwicklung des Geschlechterverhältnisses auf der Ebene der Fachbereiche verfügt. Dem Monitoring und der Berichtserstellung schließen sich jeweils die Ableitung von Maßnahmen an. Ein Beispiel ist hier die Möglichkeit von Professorinnen zusätzliche Hilfskraftmittel zu beantragen, weil sie durch ihre insgesamt geringere Anzahl überproportional durch Gremienarbeit und Kommissionen belastet sind (welche geschlechterparitätisch besetzt werden müssen).

## **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

### **2.2.6 Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

*Nicht anwendbar*

### **2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

*Nicht anwendbar*

### **2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

*Nicht anwendbar*

### **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

*Nicht anwendbar*

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- *Die Hochschule hat einen Monat nach der Begehung den Selbstbericht in überarbeiteter Form vorgelegt (s. Kapitel 2.1).*

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Musterrechtsverordnung / Studienakkreditierungsverordnung (StakV) für das Land Hessen (vom 22. Juli 2019)*

#### **3.3 Gutachtergruppe**

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

- Prof. Dr. Markus Frank, Professur Pflanzengesundheitsmanagement, Fakultät für Agrarwirtschaft, Volkswirtschaft und Management, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt, Nürtingen-Geislingen
- Prof. Dr. Sebastian Lakner, Professur Agrarökonomie, Universität Rostock, Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät
- Prof.in Dr. Flurina Schneider, Wissenschaftliche Geschäftsführerin des ISOE sowie Professorin für Soziale Ökologie und Transdisziplinarität an der Goethe-Universität Frankfurt.

b) Vertreterin der Berufspraxis

- Frau Sabine Huck, Mitarbeiterin im Referat Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie und Ressourceneffizienz, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)

c) Studierender

- Herr Dominic Hildebrandt, Student im M.Sc. „Earth Sciences“ an der ETH Zürich (B.Sc. Geowissenschaften an der TUM/LMU)

## **4 Datenblatt**

### **4.1 Daten zum Studiengang**

Nicht anwendbar

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.06.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	16.01.2023
Zeitpunkt der Begehung:	28.02.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschul-/Fachbereichsleitung (VP Lehre, Prodekan, Studiendekan), Qualitätsmanagement, Studiengangskoordination, Lehrende, Studierende affiner Studiengänge (auch international)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	insbesondere Tropengewächshaus

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungs-

punkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinmaß maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

<sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-

europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

<sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)